

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/20569 –

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/20556 –

Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass Arbeitgeber verpflichtet seien, die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Beschäftigten spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats für den Monat, in dem die Tätigkeit durch den Arbeitnehmer erbracht wird, abzuführen. Diese im Jahr 2006 eingeführte Vorverlegung führe bei den Unternehmen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und zu einer unnötigen Veränderung der Finanzierungsströme.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP verweist auf die aktuelle Situation, in der es Unternehmen erlaubt sei, Sozialversicherungsbeiträge zu stunden oder in Raten zu zahlen. Das normale Fälligkeitsdatum für Sozialversicherungsbeiträge liege hingegen am

drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats. Dies führe für eine Vielzahl von Unternehmen zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand. Durch die Regelung müssten Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitszeit der Arbeitnehmer zahlen, welche noch nicht abgelegt und somit auch nicht vom Kunden vergütet worden sei. Dies führe bei den Unternehmen zu einem Liquiditätsentzug.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der AfD fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats verschiebe, die Fälligkeit der Beitragsnachweise in den Folgemonat verlege und die Deckung der entsprechenden Liquiditätslücke aus der Nachhaltigkeitsrücklage vorsehe.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20569 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wie bei der bis 2005 geltenden Regelung optional bei Entgeltzahlung bis zum 15. eines Monats die Beitragszahlung noch im gleichen Monat beziehungsweise bei Entgeltzahlung nach dem 15. eines Monats die Beitragszahlung im Folgemonat ermögliche. Dabei solle berücksichtigt werden, dass die Neuregelung nicht zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge führe und der Beitragsnachweis an das neue Fälligkeitsdatum angepasst werde. Weiterhin solle die Bundesregierung prüfen, inwieweit der Übergang vereinfacht werden könne, etwa durch zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt an die Sozialkassen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20556 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Annahme des Antrags

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/20569 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/20556 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Matthias W. Birkwald
Stellvertretender Vorsitzender

Martin Sichert
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Martin Sichert

I. Überweisung

Der Antrag auf Drucksache **19/20569** ist in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache **19/20556** ist in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der AfD verweist in ihrem Antrag auf die Vorverlegung für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Gesetzgeber in einem Umfeld schlechter Konjunktur und Liquiditätsschwäche im Jahr 2006 eingeführt habe. Diese führe bei den Unternehmen aus Sicht der AfD Fraktion zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und zu einer unnötigen Veränderung der Finanzströme. Eine Entlastung von Unternehmen wäre durch die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung, die bis zum 31.12.2005 galt, möglich. Die damalige Regelung habe eine Abführung des Arbeitnehmeranteils der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse zum 15. des Monats vorgesehen, der dem Beschäftigungsmonat gefolgt sei. Eine abweichende Frist der Abführung des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsanteile zum 25. des Monats habe gegolten, wenn die jeweiligen Löhne und Gehälter im Zeitraum vom 1. bis zum 15. des Monats ausgezahlt worden seien. Für die Deckung der entsprechenden Liquiditätslücke solle nach Ansicht der antragstellenden Fraktion die Nachhaltigkeitsrücklage verwendet werden.

Zu Buchstabe b

Aus Sicht der Fraktion der FDP führe die derzeitige Fälligkeitsregelung für die Sozialbeiträge zu einem Liquiditätsentzug bei den Unternehmen, gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die Finanzmittel würden den Unternehmen bei der Planung von Investitionen fehlen, weshalb das Fälligkeitsdatum wieder in den Folgemonat verschoben werden solle. Auch der bürokratische Aufwand könne durch die bestehende Regelung erhöht werden, wenn die Arbeitszeit nicht nach festen Mustern abgeleistet werde. Dann seien Unternehmen verpflichtet, ihre Beiträge für den Rest des Monats zu schätzen und mögliche Differenzen bei der nächsten Überweisung zu verrechnen. Auch um eine Bürokratieentlastung zu erreichen, sollte daher das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge wieder auf die Mitte des Folgemonats verschoben und das Datum für den Benachrichtigungsnachweis entsprechend angepasst werden. Um Liquiditätsprobleme bei den Sozialkassen zu vermeiden, könnte die Fälligkeit in einem ersten Schritt auf den 7. Bankarbeitstag eines Folgemonats verlegt werden. Zudem sei eine Destabilisierung der Sozialkassen zu vermeiden. Hierzu könnte der Bund zinsfreie Darlehen an die betroffenen Sozialkassen vergeben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/20569 in seiner Sitzung am 18. November 2020 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/20569 in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP,

DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/20556 in seiner Sitzung am 18. November 2020 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/20556 in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf den Drucksachen 19/20569 und 19/20556 in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 104. Sitzung am 11. Januar 2021 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die auf Drucksache 19(11)906 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

GKV-Spitzenverband

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller

Statistisches Bundesamt – Bürokratiekostenmessung

Nationaler Normenkontrollrat

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 19(11)906 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/20569 in seiner 134. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/20556 in seiner 134. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Martin Sichert
Berichtersteller

